

Neufassung der Satzung über die Statistikstelle der Stadt Hildesheim und ihre Abschottung

In der Fassung vom 07.07.2008

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2008 S. 809, in Kraft seit 18.09.2008)

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. 1988 S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 07.07.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Statistikstelle beschlossen:

§ 1

Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden dem Sachgebiet Statistik (Statistikstelle) des Fachbereichs Bürgeramt übertragen.
- (2) Die Statistikstelle hat insbesondere die Aufgabe,
 - die der Stadt Hildesheim nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
 - statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
 - personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i.V.m. § 3 NStatG statistisch aufzubereiten,
 - Einzelangaben, die ihr aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften oder § 8 Abs. 2 NStatG übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
 - die unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermittelnden Einzelangaben zu bearbeiten,
 - statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch den Oberbürgermeister übertragen werden.

§ 2

Abschottung

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen der Verwaltung zu trennen:

1. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie der Statistikstelle zugeordnet sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sofern sie der Statistikstelle nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit zugewiesen sind, ist der genaue Umfang ihres Einsatzes durch Dienstanweisung des Oberbürgermeisters festzulegen.
2. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Einzelangaben persönlicher und sachlicher Verhältnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des

Statistikgeheimnisses nach § 16 Bundesstatistikgesetz und den §§ 7 und 8 NStatG besonders hinzuweisen. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Statistikstelle fort.

3. Die Statistikstelle ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Die Räume sind durch geeignete technische Vorkehrungen gegen unbefugten Zutritt zu sichern, insbesondere durch gesonderte Sicherheitsschlösser außerhalb der allgemeinen Schließanlage.
4. Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; Entsprechendes gilt für die abzusendende Post, soweit diese Einzelangaben enthält.

Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger, die Einzelgaben enthalten, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistikstelle unter Verschluss aufzubewahren.
6. Werden Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passwort oder andere geeignete Sicherungssysteme nach Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistikstelle Zugang zu diesen Daten haben.
7. Die Allgemeine Geschäftsweisung und weitere organisatorische Regelungen gelten nur insoweit für die Statistikstelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Statistische Dienststelle und deren Abschottung vom 06.03.1989 außer Kraft.

Hildesheim, den 22.08.2008

gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister